

Warum bei PV-Anlagen & Wallboxen oft eine neue Zählerverteilung notwendig ist

„Der vorhandene Zählerschrank funktioniert doch noch – warum muss der erneuert werden?“

Diese Frage ist berechtigt.

Der Grund liegt **nicht in einer Entscheidung des Elektrofachbetriebs oder des Energieversorgers (Stadtwerke)**, sondern in den **gesetzlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)** und den darauf basierenden technischen Regeln.

Gesetzliche Grundlage: § 14a EnWG

Der § 14a EnWG verpflichtet dazu, bestimmte elektrische Anlagen und Verbraucher (z. B. Wallboxen, Wärmepumpen, Stromspeicher) **steuerbar** auszuführen.

Damit diese Steuerbarkeit:

- dauerhaft
- sicher
- zentral
- und normgerecht

umgesetzt werden kann, ist im Zählerschrank **zusätzlicher, klar definierter Platz** erforderlich.

Das APZ-Feld – Pflichtbestandteil moderner neuer Zählerverteilungen (Verteilungen im Bestand müssen nicht nachgerüstet werden).

Das APZ-Feld (Abschlusspunkt Zählerplatz) ist:

- ein **fester Bestandteil der Zählerverteilung**
- kein optionales Zusatzgehäuse
- kein nachträglich **angebautes** Bauteil

Es dient als:

- zentraler Einbauort für Steuer- und Kommunikationseinrichtungen
 - Grundlage zur Umsetzung der Anforderungen aus § 14a EnWG
 - Vorbereitung für zukünftige gesetzliche Vorgaben
-

Warum angebaute APZ-Felder nicht mehr zulässig sind

Es gibt **keinen einzelnen Satz**, in dem ausdrücklich steht „APZ-Felder dürfen nicht mehr angebaut werden“.

Entscheidend ist:

- Die geltenden technischen Regeln (u. a. VDE-AR-N 4100) definieren das APZ als **integralen Bestandteil des Zählerplatzes**
- Angebaute oder externe APZ-Gehäuse
 - gehören baulich **nicht** zum Zählerplatz
 - erfüllen die Systemanforderungen **nicht**
 - gelten nicht als normgerechte Lösung

→ Ein APZ ist **kein Anbauteil**, sondern Teil des Zählerschrank-Systems.

Warum zwei freie Reihen über dem Zähler vorgeschrieben sind

Aktuelle technische Regeln verlangen **mindestens zwei freie Reihen oberhalb des Zählers**. Diese Reihen sind **kein „Reserveplatz“**, sondern funktional notwendig.

Dort dürfen und müssen u. a. eingebaut werden:

- **Steuergeräte nach § 14a EnWG**
(z. B. Einrichtungen zur Leistungsreduzierung von Wallbox oder Wärmepumpe)
- **Kommunikations- und Steuertechnik**
(z. B. Schnittstellen zwischen Zähler, APZ und steuerbaren Verbrauchern)
- **Schutz- und Schaltgeräte**
(z. B. Sicherungen, Koppelrelais, Trennvorrichtungen)
- **Zukünftige gesetzlich vorgeschriebene Komponenten**
(z. B. Erweiterungen der Mess- und Steuertechnik)

Diese Komponenten müssen:

- zentral erreichbar
- plombierbar
- normgerecht montiert
- ohne spätere Umbauten erweiterbar

sein.

Warum ältere Zählerschränke hier an ihre Grenzen kommen

Viele ältere Zählerverteilungen:

- haben **keine oder nur eine freie Reihe** über dem Zähler
- sind konstruktiv **nicht erweiterbar**
- lassen keine normgerechte Unterbringung der notwendigen Technik zu

➡ In diesen Fällen ist eine **Nachrüstung nicht zulässig oder technisch sinnvoll** – eine neue Zählerverteilung ist erforderlich.

Was bedeutet das für Sie?

- ✓ Gesetzeskonforme Umsetzung nach EnWG
- ✓ Zukunftssichere Installation von PV-Anlage, Speicher und Wallbox
- ✓ Keine späteren Nachrüstpflichten
- ✓ Vorbereitung für weitere elektrische Verbraucher

- ✗ Alte Zählerverteilungen ohne integriertes APZ
- ✗ **angebaute Lösungen**
- ✗ fehlender Platz über dem Zähler

führen langfristig zu **Umbau- oder Austauschpflichten**.
